

**Vorabschätzung zur  
speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung**


**B-Planverfahren „MI Bildstockweg und SO  
Landwirtschaftliches Lohnunternehmen Wilhelm“,  
Amrichshausen, Stadt Künzelsau**

**Vorhabensträger:** Landwirtschaftliches Lohnunternehmen Wilhelm

**Auftragnehmer:** **FABION GbR**  
Naturschutz - Landschaft – Abfallwirtschaft

Winterhäuser Str. 93  
97084 Würzburg  
Tel.: 0931 / 21401  
[umweltbuero@fabion.de](mailto:umweltbuero@fabion.de)  
[www.fabion.de](http://www.fabion.de)

Projektleitung: Dipl.-Biol. Alexandra Schuster  
Bearbeitung: M. Sc. Janina Klug

  
Dipl. Biol. Alexandra Schuster  
Gesellschafterin FABION GbR



Würzburg, 31.08.2022

## Inhaltsverzeichnis

<b>1 Einleitung.....</b>	<b>4</b>
1.1 Anlass und Aufgabenstellung.....	4
1.2 Rechtliche Grundlagen, Ansätze der saP .....	5
1.3 Datengrundlagen.....	6
<b>2 Bestandssituation und Vorkommen planungsrelevanter Arten .....</b>	<b>7</b>
2.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	7
2.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	7
2.2.1 Säugetiere.....	7
2.2.2 Reptilien .....	7
2.2.3 Käfer 7	
2.2.4 Libellen .....	7
2.2.5 Tagfalter.....	7
2.2.6 Nachtfalter.....	8
2.2.7 Weichtiere.....	8
2.3 Europäische Vogelarten .....	8
<b>3 Mögliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG.....</b>	<b>12</b>
3.1 Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse .....	12
3.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkprozesse.....	12
<b>4 Vorläufige Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....</b>	<b>13</b>
4.1 Hinweise zu Maßnahmen für eine schonende Bauausführung, zur Vermeidung und Minimierung .....	13
4.2 Hinweise zu den vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen, i.S.v.§ 44 Abs. 5 BNatSchG).....	14
4.3 Beschreibung der Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands (FCS- Maßnahmen) .....	14
<b>5 Gesetze / Literatur .....</b>	<b>16</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Bebauungsplanvorhaben „MI und SO Wilhelm“. Abbildung unmaßstäblich. Quelle: Ingenieurbüro Balling GmbH. 01.04.2016.	4
Abbildung 2:	MI Bildstockweg: Reviermittelpunkte der voraussichtlich betroffenen Vogelarten (Ba = Bachstelze, Gf = Grünfink, Hr = Hausrotschwanz, H = Haussperling, Stt = Straßentaube). Weitere Mehlschwalbennester am Wohngebäude sind nicht betroffen. Weitere Brutvogelarten im Umfeld: Bm = Blaumeise, E = Elster, S = Star. Weiß gestrichelt: Geltungsbereich. (Abbildung unmaßstäblich. Luftbild: Google Earth).	10
Abbildung 3:	SO landwirtschaftliches Lohnunternehmen: Reviermittelpunkte der voraussichtlich betroffenen Vogelarten (Ba = Bachstelze, Fl = Feldlerche, G = Goldammer, Hr = Hausrotschwanz, R = Rotkehlchen). Weitere Brutvogelarten im Umfeld: B = Buchfink, Dg = Dorngrasmücke, G = Goldammer, Mg = Mönchsgrasmücke, Sd = Singdrossel, Zi = Zilpzalp. Weiß gestrichelt: Geltungsbereich. Abbildung unmaßstäblich. Luftbild: Geodatenzentrum Deutschland.	11

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden europäischen Vogelartens	8
------------	---	---

# 1 Einleitung

## 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Das landwirtschaftliche Lohnunternehmen Wilhelm (die haben v.a. einen großen Maschinenpark) möchte aus dem Ort (gelbe Fläche ca. 0,8 ha) in den Außenbereich (blaue Fläche am unteren Blattrand, ca. 2,6 ha) umziehen. Die gelbe Fläche (siehe Abbildung 1) soll durch Aufteilung in Bauplätze einer Wohnnutzung zugeführt werden. In der blauen Fläche (ca. 2,6 ha) hat Herr Wilhelm bereits vor vielen Jahren eine Lagerhalle im Außenbereich errichtet. Das Vorhaben wurde seinerzeit als landwirtschaftliches Vorhaben genehmigt. Im Jahr 2012 wurde die Halle um eine weitere Lagerhalle für Stroh und Hackschnitzel erweitert. Der B-Plan MI Bildstockweg (gelbe Fläche, jetzt reduziert auf 0,4 ha, siehe Abbildung 1) soll im Änderungsverfahren aufgestellt werden. Der B-Plan SO Landwirtschaftliches Lohnunternehmen Wilhelm (blaue Fläche) soll neu aufgestellt werden. Abgrenzungen siehe Abbildung 2 und Abbildung 3.

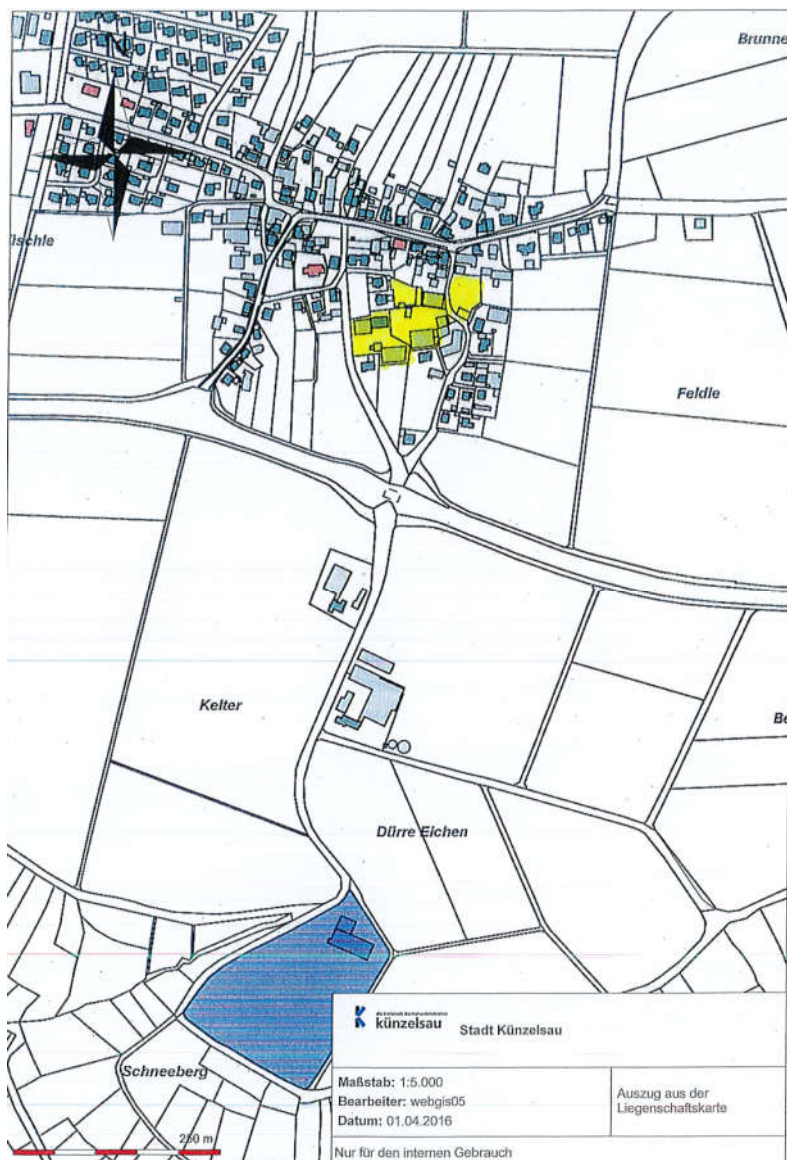


Abbildung 1: Bebauungsplanvorhaben „MI und SO Wilhelm“. Abbildung unmaßstäblich. Quelle: Ingenieurbüro Balling GmbH. 01.04.2016.

Um dem gesetzlichen Artenschutz gerecht zu werden, wurde das Büro FABION damit beauftragt, ein Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zu erstellen.

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Abschätzung werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) ermittelt und dargestellt.
- Hinweise zu Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen sowie zu Ausgleichsmaßnahmen gegeben.

## 1.2 Rechtliche Grundlagen, Ansätze der saP

### Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

#### **Schadigungsverbot:**

**Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Entnehmen, Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.**

**Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn**

- die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 1 BNatSchG analog),
- die Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Exemplare oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Standorte im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 2 BNatSchG analog),
- die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 3 BNatSchG analog).

### Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL, Europäische Vogelarten nach Art. 1 VRL

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL sowie der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

#### **Schadigungsverbot von Lebensstätten** (siehe Nr. 4.1 der Formblätter):

**Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**

**Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).**

**Störungsverbot** (siehe Nr. 4.3 der Formblätter):

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**

**Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).**

**Tötungs- und Verletzungsverbot** (siehe Nr. 4.2 der Formblätter):

**Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.**

**Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,**

- **wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);**
- **wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).**

Werden diese Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Tiere bzw. Pflanzen) erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG für die Zulassung einer Ausnahme durch die zuständige Behörde erfüllt sein.

### **1.3 Datengrundlagen**

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Abgrenzung der Geltungsbereiche zu den Bebauungsplanverfahren " Neuaufstellung SO-Gebiet Landwirtschaftliches Lohnunternehmen Wilhelm“ und „Änderung MI-Gebiet Bildstockweg“
- Habitatstrukturkartierung einschl. der ersten Brutvogelkartierung, 21.03.2019
- zwei weitere Brutvogelkartierungen, 16.05.2021 und 07.06.2021
- Auswertung von Grundlagewerken und Literaturrecherche zu verschiedenen Tiergruppen

## **2 Bestandssituation und Vorkommen planungsrelevanter Arten**

### **2.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

Vorkommen von anderen gemeinschaftsrechtlich geschützten Pflanzenarten sind nicht bekannt und können aufgrund der Biotopausstattung ausgeschlossen werden.

### **2.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

Für Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, deren Betroffenheit im Sinne des § 44 BNatSchG durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, ist die artenschutzrechtliche Prüfung nicht erforderlich.

#### **2.2.1 Säugetiere**

Die im MI-Gebiet „Bildstockweg“ vorhandenen Hallen wurden bei der Begehung am 21.03.2019 auf die Anwesenheit bzw. auf Spuren durch eine Nutzung durch Fledermäuse geprüft. Dabei konnten keine Hinweise auf das Vorkommen von Fledermäusen festgestellt werden. Die Konstruktion der Hallen weist keine Strukturen auf, die sich als Quartier für Fledermäuse eignen würden. Fledermausvorkommen in der Kirche sind jedoch bekannt.

An der Ostseite der Scheune im „SO-Gebiet Landwirtschaftliches Lohnunternehmen Wilhelm“ sind vier Fledermaus-Flachkästen angebracht.

Für weitere nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützte Säugetierarten sind keine geeigneten Strukturen in den vom Eingriff betroffenen Bereichen und dem erweiterten Umfeld vorhanden.

#### **2.2.2 Reptilien**

Es sind keine geeigneten Strukturen für nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützte Reptilienarten in den vom Eingriff betroffenen Bereichen und dem erweiterten Umfeld vorhanden.

#### **2.2.3 Käfer**

Es sind keine geeigneten Strukturen für nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützte Käferarten in den vom Eingriff betroffenen Bereichen und dem erweiterten Umfeld vorhanden.

#### **2.2.4 Libellen**

Es sind keine geeigneten Strukturen für nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützte Libellenarten in den vom Eingriff betroffenen Bereichen und dem erweiterten Umfeld vorhanden.

#### **2.2.5 Tagfalter**

Es sind keine geeigneten Strukturen für nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützte Tagfalterarten in den vom Eingriff betroffenen Bereichen und dem erweiterten Umfeld vorhanden.

## 2.2.6 Nachtfalter

Es sind keine geeigneten Strukturen für nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützte Nachtfalterarten in den vom Eingriff betroffenen Bereichen und dem erweiterten Umfeld vorhanden.

## 2.2.7 Weichtiere

Es sind keine geeigneten Strukturen für nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützte Weichtierarten in den vom Eingriff betroffenen Bereichen und dem erweiterten Umfeld vorhanden.

## 2.3 Europäische Vogelarten

Bei drei ornithologischen Untersuchungen wurde das Vorkommen von Brutvögeln ermittelt.

Datum	Wetterbedingungen
21.03.2019	Sonnig, mäßiger Wind aus O, 6°C
16.05.2021	Wechselhaft, windstill, 16°C
04.06.2021	Bedeckt bis sonnig, mäßiger Wind aus SW, 20°C

Im Rahmen der Brutvogelkartierungen wurden im Untersuchungsgebiet einige wenige gehölzbrütende und ackerbrütende Vogelarten festgestellt. Die meisten dieser Arten sind häufig und weit verbreitet. Die folgende Tabelle listet die nachgewiesenen sowie potenziell vorkommenden Arten auf. Potenziell vorkommende Arten werden mit aufgeführt, da zu einer vollständigen Erfassung der Brutvogelfauna einer Saison mehr als drei Begehungen erforderlich wären.

**Tabelle 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden europäischen Vogelartens**

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	VRL, §	RL BW	RL D	MI Bildstockweg	SO landwirtschaftliches Lohnunternehmen
Amsel	<i>Turdus merula</i>				Brutvogel im Umfeld	Brutvogel im Umfeld
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>				Brutvogel, 1 Revier	Brutvogel, 1 Revier
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>					Brutvogel im Umfeld
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>		2	3		Nahrungsgast im Bereich der Scheune mit südlich angrenzender Böschung
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>					Brutvogel im Umfeld
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>					Brutvogel im Umfeld
Elster	<i>Pica pica</i>					Brutvogel im Umfeld
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>		3	3		Brutvogel, 1 Revier
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>		V			Brutvogel, 1 Revier, weitere im Umfeld
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>				vermutlich Brutvogel	
Haus Sperling	<i>Passer domesticus</i>		V	V	Brutvogel	
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>				Brutvogel, 1 Revier	Brutvogel, 1 Revier
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>					potenziell Brutvogel im Umfeld
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	§				Nahrungsgast



deutscher Name	wissenschaftlicher Name	VRL, §	RL BW	RL D	MI Bildstockweg	SO landwirtschaftliches Lohnunternehmen
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>					vermutlich Brutvogel
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>					Nahrungsgast
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>		1	2		potenziell Brutvogel, 1 Revier
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>					Brutvogel im Umfeld
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	§,I				Nahrungsgast
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>					Brutvogel im Umfeld
Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>				Brutvogel	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>			3		Nahrungsgast
Türkentaube	<i>Sturnus vulgaris</i>				Vermutlich Brutvogel im Umfeld	
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	§	V			Nahrungsgast
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>		V			potenziell Brutvogel, 1 Revier
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>					Brutvogel im Umfeld

**Legende:**

**VRL:** I Vogelschutz-Richtlinie, Anhang I

§ streng geschützte Art (§7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)

**RL BW Rote Liste Baden-Württembergs (2015), RL D Rote Liste Deutschland (2020):**

0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet,

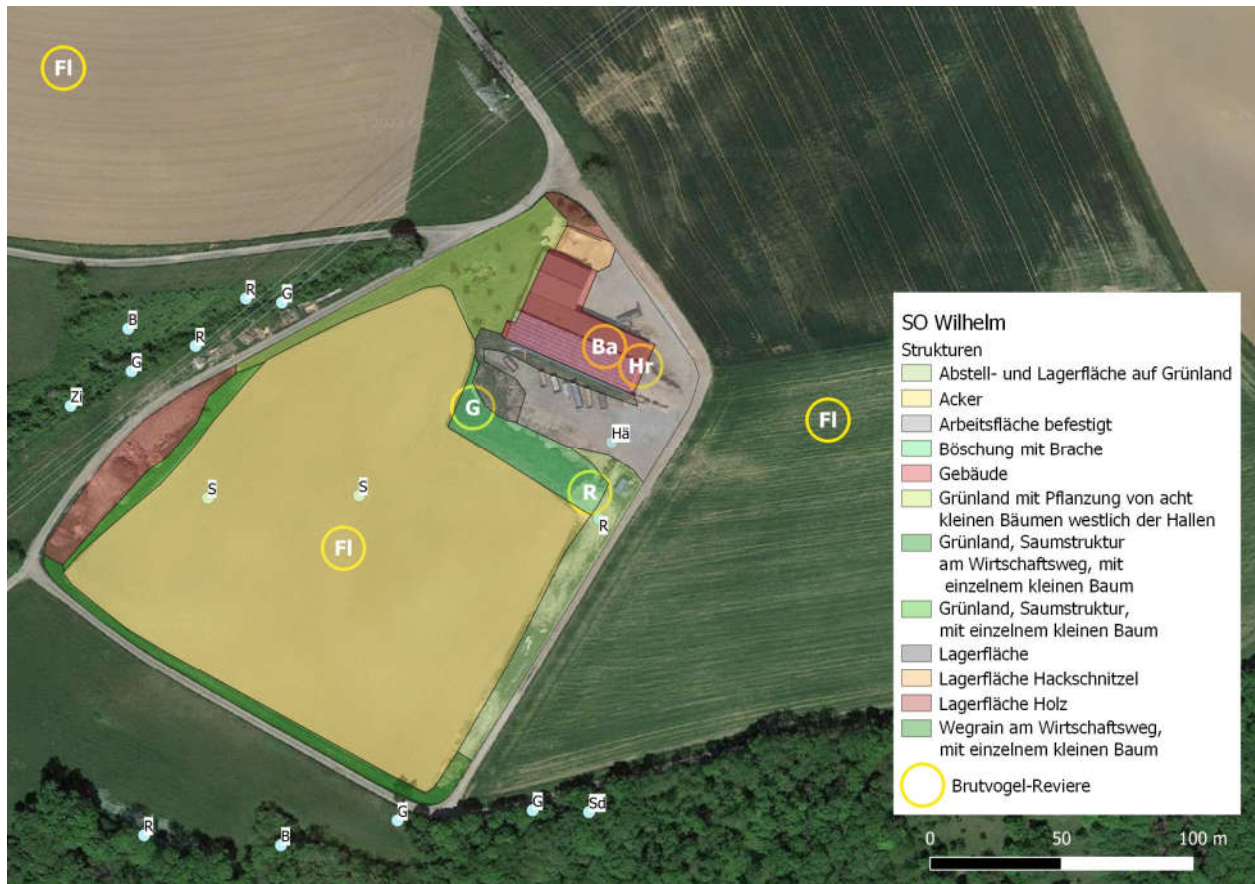
D = Daten unzureichend, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, V = Art der Vorwarnliste

**potenziell** = Art wurde nicht festgestellt, ein Vorkommen als Brutvogel/Nahrungsgast ist jedoch nach Lebensraumsansprüchen und Datenlage wahrscheinlich.

**vermutlich** = Art wurde im Gebiet festgestellt, Brutstatus ist jedoch unklar.



Abbildung 2: MI Bildstockweg: Reviermittelpunkte der voraussichtlich betroffenen Vogelarten (Ba = Bachstelze, Gf = Grünfink, Hr = Hausrotschwanz, H = Haussperling, Stt = Straßentaube). Weitere Mehlschwalbennester am Wohngebäude sind nicht betroffen. Weitere Brutvogelarten im Umfeld: Bm = Blaumeise, E = Elster, S = Star. Weiß gestrichelt: Geltungsbereich. (Abbildung unmaßstäblich. Luftbild: Google Earth).



**Abbildung 3:** SO landwirtschaftliches Lohnunternehmen: Reviermittelpunkte der voraussichtlich betroffenen Vogelarten (Ba = Bachstelze, FI = Feldlerche, G = Goldammer, Hr = Hausrotschwanz, R = Rotkehlchen). Weitere Brutvogelarten im Umfeld: B = Buchfink, Dg = Dorngrasmücke, G = Goldammer, Mg = Mönchsgrasmücke, Sd = Singdrossel, Zi = Zilpzalp. Weiß gestrichelt: Geltungsbereich. Abbildung unmaßstäblich. Luftbild: Geodatenzentrum Deutschland.

Für die Vogelarten mit Revieren in den Geltungsbereichen der beiden Vorhaben droht der Verlust von einzelnen Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Es können Nester zerstört bzw. möglicherweise Jungvögel verletzt oder getötet werden, sofern Eingriffe während der Reproduktions- und Aufzuchtphase stattfinden.

### **3 Mögliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG**

Im Folgenden werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die streng geschützten Tierarten des Anhang IV FFH-RL und die Vogelarten analysiert und die Wirkfaktoren ermittelt, von denen Beeinträchtigungen und Störungen ausgehen können.

#### **3.1 Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse**

Baubedingte Wirkfaktoren sind in der Bauphase entstehende Beeinträchtigungen artenschutzrechtlich relevanter Arten, die neben vorübergehenden auch dauerhafte Auswirkungen hervorrufen können.

##### **Flächeninanspruchnahme**

Verletzung oder Tötung von Tieren:

Bei unzeitgemäßer Ausführung von Eingriffen können Individuen und/oder Entwicklungsstadien (Eier) getötet, verletzt oder zerstört werden.

##### **Lärmimmission, Erschütterungen und optische Störung**

Während des gesamten Baubetriebs kommt es zu zusätzlichen, zeitlich begrenzten Störungen im Umfeld der Plangebiete. Es können Beunruhigungen und Scheuchwirkungen durch die vermehrte Anwesenheit von Menschen, durch baubedingten Lärm, Erschütterungen und durch weitere Störungen entstehen. Erhebliche Störungen sind jedoch nicht zu erwarten.

#### **3.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkprozesse**

Anlagebedingte Wirkungen ergeben sich durch die weitgehende Neugestaltung und Überbauung der Geltungsbereiche. Sie entfalten ihre Wirkung dauerhaft über die Bauphase hinaus. Betriebsbedingte Wirkfaktoren entstehen durch die Nutzung des Areals und seiner Infrastruktur und haben in der Regel dauerhafte Auswirkungen.

##### **Flächeninanspruchnahme**

Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Brutrevieren:

Es gehen Brutplätze und Reviere für einzelne häufige und weit verbreitete Brutvogelarten in den Geltungsbereichen verloren

##### **Lärmimmissionen, Erschütterungen und optische Störungen**

Mit der Realisierung des Vorhabens können zusätzliche Störungen für Vogelarten durch verkehrs- und nutzungsbedingte Lärmimmissionen, optische Effekte und die Anwesenheit von Menschen entstehen. Dabei kann eine abendliche/nächtliche Beleuchtung von Verkehrsflächen, aber auch eine Außenbeleuchtung von Fassaden von Relevanz sein.

## **4 Vorläufige Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität**

Folgende Vorkehrungen werden durchgeführt, um Gefährdungen von gemeinschaftsrechtlich und streng geschützten Arten zu vermeiden, zu mindern oder auszugleichen.

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung der im Folgenden aufgeführten Vorkehrungen.

### **4.1 Hinweise zu Maßnahmen für eine schonende Bauausführung, zur Vermeidung und Minimierung**

In die Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, werden die folgenden Vorkehrungen zur schonenden Bauausführung, zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen einbezogen. Die Funktionsfähigkeit der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen muss von Anfang an dauerhaft und durchwegs gewährleistet sein.

#### **1 V: Baufeldbeschränkung**

- Baustelleneinrichtung, Lagerflächen und der Baubetrieb sind möglichst auf bereits befestigte oder bereits als solche genutzte Bau- und Verkehrsflächen zu beschränken.

#### **2 V: Vermeidung von baubedingten Tötungen und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Brutvögeln**

- Die Beseitigung der Vegetationsdecke auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen hat ausschließlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit bodenbrütender Feldvögel (nur vom **01. Oktober bis 28. Februar**) zu erfolgen. Wenn ein Brut- und aufzuchtgeschehen zu einem anderen Zeitpunkt durch eine fachgutachterliche Kontrolle ausgeschlossen werden kann, ist die Entfernung der Vegetation auch außerhalb des Zeitfensters möglich. Der Eingriffsbereich muss anschließend bis zum Beginn der Bautätigkeit (Bodenabtrag etc.) vegetations- und strukturfrei gehalten werden, um die Ansiedlung von feldbrütenden Vogelarten zu vermeiden (mindestens alle vier Wochen fein geegte Schwarzbrache).
- Sofern Gehölze beseitigt oder Gebäude abgerissen werden, hat dies ausschließlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (nur vom **01. Oktober bis 28. Februar**) zu erfolgen. Wenn ein Brutvorkommen zu einem anderen Zeitpunkt durch eine fachgutachterliche Kontrolle ausgeschlossen werden kann, ist die Entfernung der Vegetation und ein Abriss auch außerhalb des Zeitfensters möglich.
- Vorhandene Nist- bzw. Quartierkästen sind ggf. an geeignete, vergleichbare Strukturen umzuhängen.

#### **3 V: Vermeidung von anlagebedingten Störungen**

- Nächtliche Bautätigkeit wird durch eine Bauzeitenbeschränkung vermieden.
- Minimierung der eingesetzten Lichtmenge im Außenbereich (Anzahl der Lampen und Leistung) sowie der Länge des Betriebes, Einsatz von automatischer Abschaltung;
- Verwendung von abgeschirmten, insektenfreundlichen Lampen im Außenbereich nach Stand der Technik (z.B. LED-Beleuchtung), deren Abstrahlung nach unten gerichtet ist.

- Keine Errichtung von Lichtenanlagen im Außenbereich, die nach oben abstrahlen.

#### **4.2 Hinweise zu den vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen, i.S.v.§ 44 Abs. 5 BNatSchG)**

CEF-Maßnahmen haben das Ziel, die betroffenen Lebensräume der Arten in einen Zustand zu versetzen, der es den Populationen ermöglicht, einen geplanten Eingriff schadlos zu verkraften. Damit CEF-Maßnahmen eine durchgehende ökologische Funktionsfähigkeit leisten können, muss mit ihrer Umsetzung rechtzeitig, d.h. vor dem Eingriff begonnen werden. Ihre Wirksamkeit muss vor dem Eingriff gegeben sein.

Die folgenden Maßnahmen sind durchzuführen:

Der Verlust von jeweils einem Brutrevier für **bodenbrütende Wiesen- und Ackervögel** (Feldlerche, Rebhuhn, Wiesenschafstelze) und die mit dem Bau verbundene Schädigung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist durch eine Funktionsaufwertung auf einer geeigneten Ackerfläche zur Erhöhung der dortigen Lebensraumkapazität (Erhöhung der Strukturvielfalt für eine höhere Revierdichte und ein besseres Nahrungsangebot) auszugleichen:

**Haussperling:** Anbringen von einer noch festzulegenden Anzahl von Nistkästen mit Nachweis ihrer Annahme durch Haussperlinge, sofern ein Brutgeschehen in zum Abriss vorgesehenen Gebäuden stattfindet.

**Planung, Vorbereitung und korrekte Umsetzung der Maßnahmen** sind durch geeignetes Fachpersonal zu betreuen und zu dokumentieren (Ökologische Baubegleitung).

#### **4.3 Beschreibung der Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen)**

Um eine Verschlechterung des Erhaltungszustands wie geboten zu verhindern, können spezielle kompensatorische Maßnahmen eingesetzt werden, die häufig als „Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands“ oder als FCS-Maßnahmen bezeichnet werden, da sie dazu dienen, einen günstigen Erhaltungszustand (Favourable Conservation Status) zu bewahren.

Bei Berücksichtigung der aufgeführten Maßnahmen zur schonenden Bauausführung, zur Vermeidung und Minimierung sowie von CEF-Maßnahmen ist nach derzeitigem Stand kein Ausnahmeverfahren erforderlich.

Von dem Vorhaben sind als bodenbrütende Wiesen- und Ackervögel vermutlich die Feldlerche mit einem Brutrevier, Rebhuhn und Wiesenschafstelze potenziell ebenfalls durch den Verlust von einzelnen Brutrevieren betroffen. Darüber hinaus sind neben dem Haussperling vermutlich einzelne, häufige und weitverbreitete gehölzbrütende und gebäudebrütende Vogelarten von dem Vorhaben betroffen.

Arten des Anhang IV FFH-RL konnten in den Untersuchungsgebieten nicht festgestellt werden.

Für die (potenziell) vorkommenden Vogelarten werden unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie des Ausgleichs die Verbotstatbestände nach §§ 44 BNatSchG nicht erfüllt.

Würzburg, 31.08.2022



Dipl.-Biol. Alexandra Schuster, *FABION GbR*

## 5 Gesetze / Literatur

### Gesetze:

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

EU-Kommission (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the 'Habitats' Directive 92/43/EEC. Final version, February 2007

RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) – Amtsblatt der Europäischen Union (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7) vom 26.01.2010.

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

RICHTLINIE 79/409/EWG DES RATES vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (ABl. Nr. 115) .

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (Abl. Nr. 305).

### Literatur:

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LfU, 2020): Arteninformationen zu saP-relevanten Arten – online-Abfrage. – <http://www.lfu.bayern.de/index.html>

BEZZEL E. (1982): Vögel in der Kulturlandschaft. – Stuttgart, 350 S.

BEZZEL E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Nonpasseriformes – Nichtsingvögel. – Wiesbaden, .792 S.

BEZZEL E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Passeres – Singvögel. – Wiesbaden, 766 S.

BEZZEL E. (1996): BLV-Handbuch Vögel. - 2., durchges. Aufl., München ; Wien ; Zürich, 541 S.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN, 2007): Verbreitungsgebiete der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie

HÖLZINGER, J. (1987): Die Vögel Baden-Württembergs Band 1 – Gefährdung und Schutz, Teil 1. Artenschutzprogramm Baden-Württemberg Grundlagen, Biotopschutz. Ulmer-Verlag, Stuttgart, 724 S.

HÖLZINGER, J. (1997): Die Vögel Baden-Württembergs Band 3.2 – Singvögel 2. Passeriformes - Sperlingsvögel: Muscicapidae (Fliegenschnäpper) und Thraupidae (Ammertangaren), Ulmer-Verlag, Stuttgart, 939 S.

HÖLZINGER, J. (1999): Die Vögel Baden-Württembergs Band 3.1 – Singvögel 1. Passeriformes – Sperlingsvögel: Alaudidae (Lerchen) – Sylviidae (Zweigsänger), Ulmer-Verlag, Stuttgart, 861 S.

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW, Hrsg., 2007): Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11: Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis



der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Stand 31.12.2013. - Stuttgart, <http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de>

RYSLAVY T., BAUER H.-G., GERLACH B., HÜPPOP O., STAHRER J., SÜDBECK P.; SUDFELDT C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020. – In: Berichte zum Vogelschutz, Heft 57, 13 – 112.

SÜDBECK P., ANDRETTZKE H., FISCHER S., GEDEON K., SCHIKORE T., SCHRÖDER K., SUDFELDT C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. –Radolfzell, 792 S.